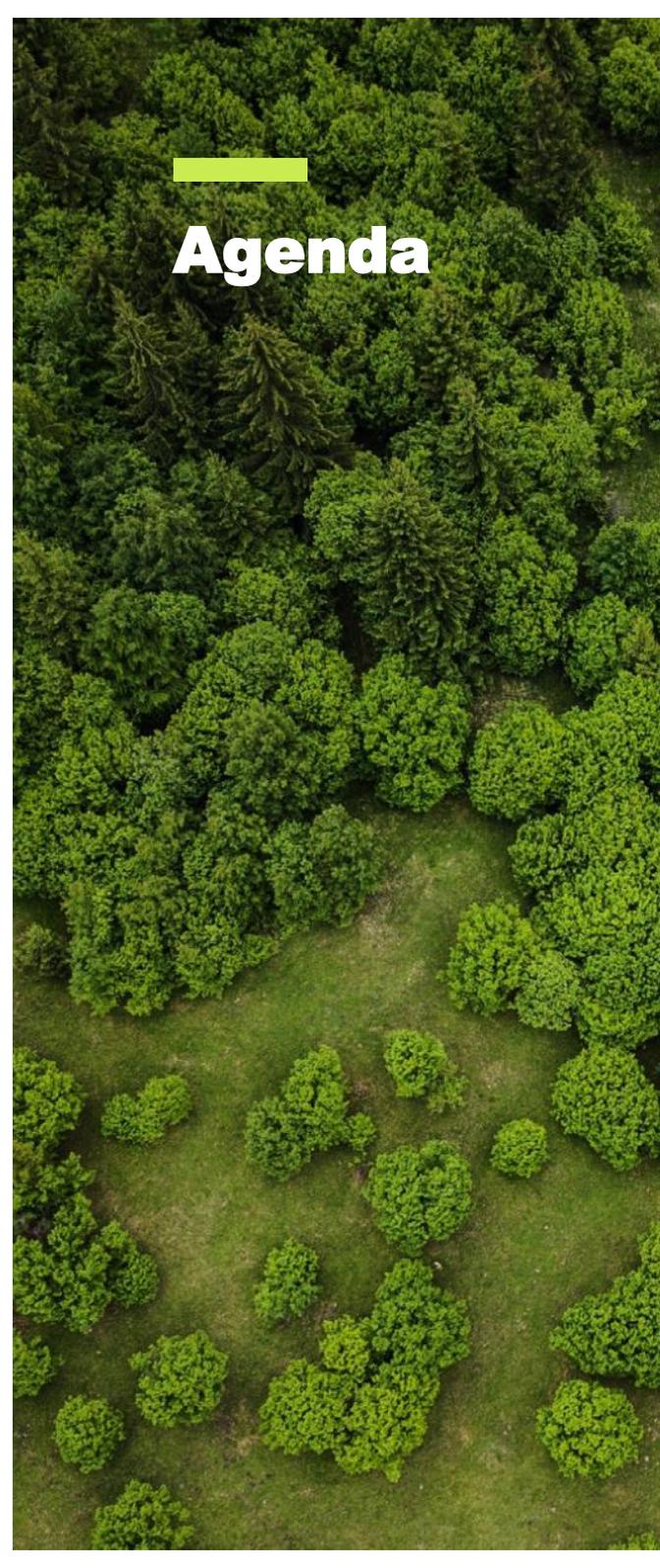




# **Gasmanngelage – Welche Auswirkungen hat die "Notfallstufe" für Kommunen und Stadtwerke?**

Online-Seminar, 28. Juli 2022





# Agenda



**01**

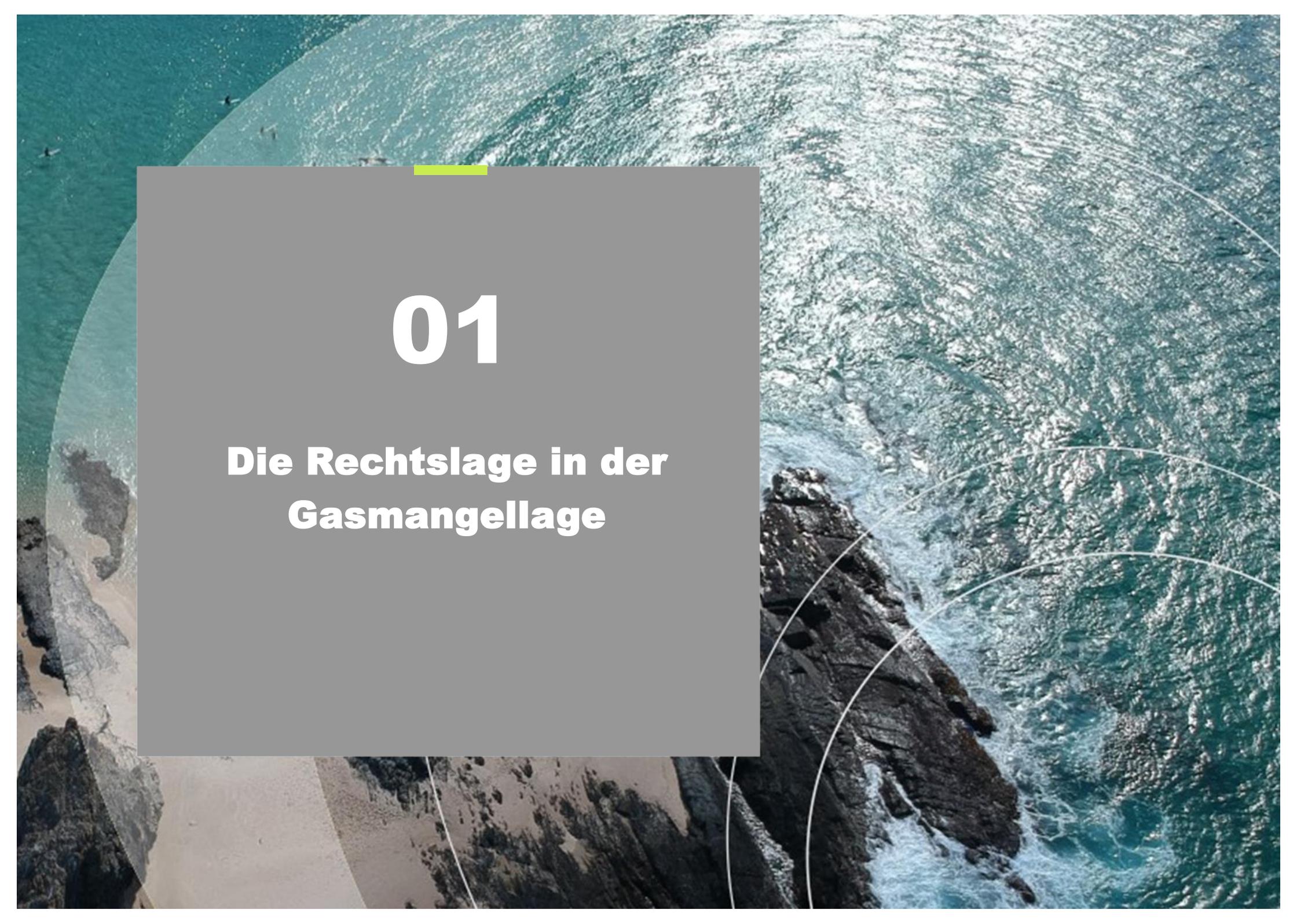
**Die Rechtslage in der Gasmangellage**

**02**

**Kommunal- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Krisenreaktion**

**03**

**Langfristige Auswirkungen einer "Gasmangellage" auf die Gasbeschaffung und den Vertrieb**



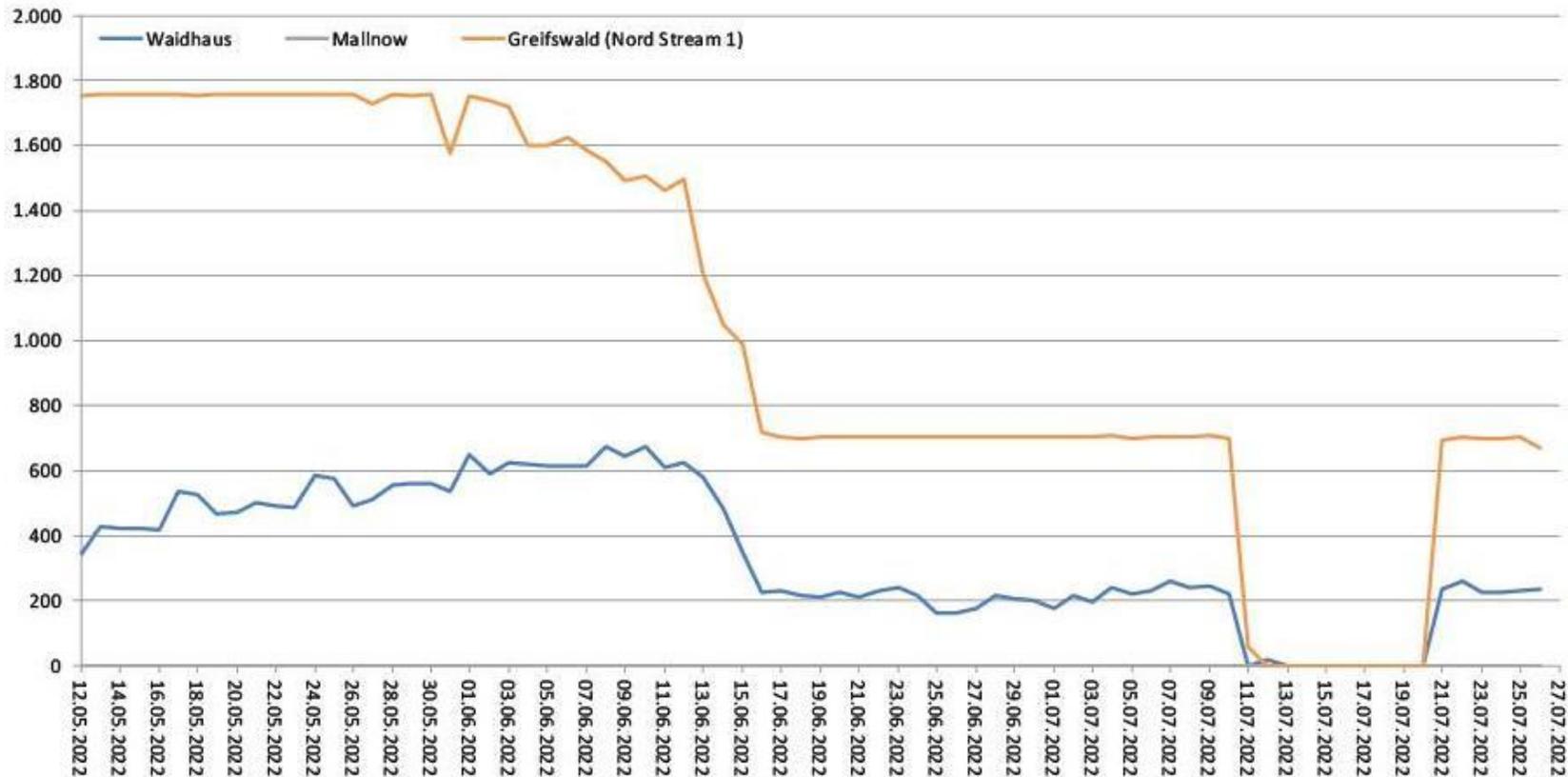
# 01

## Die Rechtslage in der Gasmangellage



# Aufgrund der Reduzierung der Transportmenge von Nordstream 1 spitzt sich die Gasversorgungssituation zu

Gasflüsse aus Russland  
inGwh/Tag





# Der Gasnotfallplan der BNetzA gibt die Reaktionsmöglichkeiten vor

(Art. 8 Abs. 2 b), Art. 11 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1938 („SoS-VO“) i.V.m. „Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019“)



- Zusammentreten des Krisenteams (BMWK)
- Ab April: Erhebung Daten von Großverbrauchern
- Informationspflichten der Versorger
- Versorger sind gehalten, marktbasierende Maßnahmen zu ergreifen

- Wie „Frühwarnstufe“
- Aktivierung von Mechanismen nach dem EnSiG möglich (Preisanpassungsrecht der Lieferanten oder „saldierte Preisanpassung“)

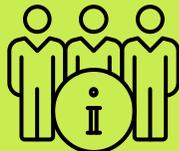
*„außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage“*

- BNetzA wird Bundeslastverteiler
- Abschaltungen in Abstimmung mit Netzbetreibern möglich
- Aktivierung von Maßnahmen nach dem EnSiG möglich



# Alarmstufe: Mechanismen zur wirtschaftlichen Sicherung des Versorgungssystems (EnergiesicherungsG)

Mechanismen nach § 24 EnSiG



## Voraussetzungen:

- Alarmstufe oder Notfallstufe
- Feststellung BNetzA, „dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt“

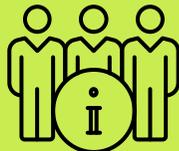
## Folgen § 24 EnSiG:

- Preisanpassungsrecht für alle Gasversorger entlang der Lieferkette
- Für physische Gaslieferungen im dt. Marktgebiet
- Unverzögliche Mitteilung und Begründung
- Früheste Wirksamkeit: Tag nach Mitteilung bei Weiterverteilern, eine Woche nach Mitteilung bei Letztverbrauchern.
- Sonderkündigungsrecht, das unverzüglich ausgeübt werden muss



# Alarmstufe: Mechanismen zur wirtschaftlichen Sicherung des Versorgungssystems (EnergiesicherungsG)

Mechanismen nach § 26 EnSiG



Neu seit 7. Juli 2022 : „Saldierte Preisanpassung“

Voraussetzungen:

- Alarmstufe oder Notfallstufe
- Erlass einer Rechtsverordnung möglich (Bundesregierung)
  - wenn BNetzA feststellt, „dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland vorliegt“
  - wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht

Folgen § 26 EnSiG:

- Saldierte Preisanpassung ersetzt Preisanpassung nach § 24
- Anspruchsberechtigt: Gasimporteure
- Verpflichtete: am Ende alle Gasverbraucher nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren „unter angemessener Beachtung der Interessen der Verbraucher“



# Neben den angeordneten Maßnahmen besteht die Systemverantwortung der Netzbetreiber

## §§ 16, 16a EnWG

### Maßnahmenkaskade bei allg. Versorgungsstörungen



#### Recht und Pflicht Versorgungsgefährdungen zu beseitigen (Systemverantwortung der Netzbetreiber)

- Netzbezogene, marktbezogene Maßnahmen (aus Verträgen), § 16 Abs. 1 EnWG
- Sofern nicht ausreichend: u.a. Anpassung der Ausspeisungen, § 16 Abs. 2 EnWG

#### Im Fall des § 16 Abs. 2 EnWG

- Ruhen vertraglicher Leistungspflichten
- Keine Haftung für Vermögensschäden (aber Haftung für direkte Schäden, sofern nicht über NDAV oder bei höherem Anschlussdruck vertraglich begrenzt), § 16 Abs. 3 EnWG
- Unverzögliche Informationspflicht der Betroffenen und der Regulierungsbehörden



# Notfallstufe: BNetzA als Bundeslastverteiler trifft Entscheidungen über Unterbrechungen; manche Kunden sind geschützt, § 53a EnWG.

## Geschützte Kundengruppen:



- Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG):

*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen*

- Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern („Hausverteilung“)
- Grundlegende soziale Dienste (gem. Art. 2 Nr. 4 Verordnung (EU) 2017/1938 v. 25.10.17)
- Fernwärmanlagen, die Haushaltskunden oder grundlegende soziale Dienste beliefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können



# Notfallstufe: die geschützten Kunden sind im leitfaden Krisenvorsorge Gas konkretisiert (Anlage zur KoV, Verweis auf SoS-VO).

**Geschützte Kundengruppen nach LF Krisenvorsorge (grds. bezogen auf Fälle des §§ 16, 16a EnWG):**



- Krankenhäuser, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen (§107 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (§71 Abs. 2 SGB XI), Hospize (§39a Abs. 1 SGB V)
- Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen (§71 Abs. 4 SGB XI)
- Justizvollzugsanstalten (§ 139 StVollzG)
- Schulen
- Rathaus, Kreisverwaltung (jegliche kommunale Einrichtungen?)
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehreinrichtungen

Von BNetzA explizit als nicht geschützt genannt: „Schwimm- und Spaßbäder“ (auch Schulschwimmen oder Ausbildungsbetrieb?)



# Exkurs: Preisanpassung Fernwärme

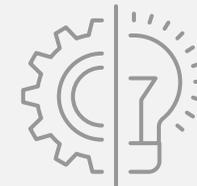
## Mechanismen nach § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV

### Voraussetzung:

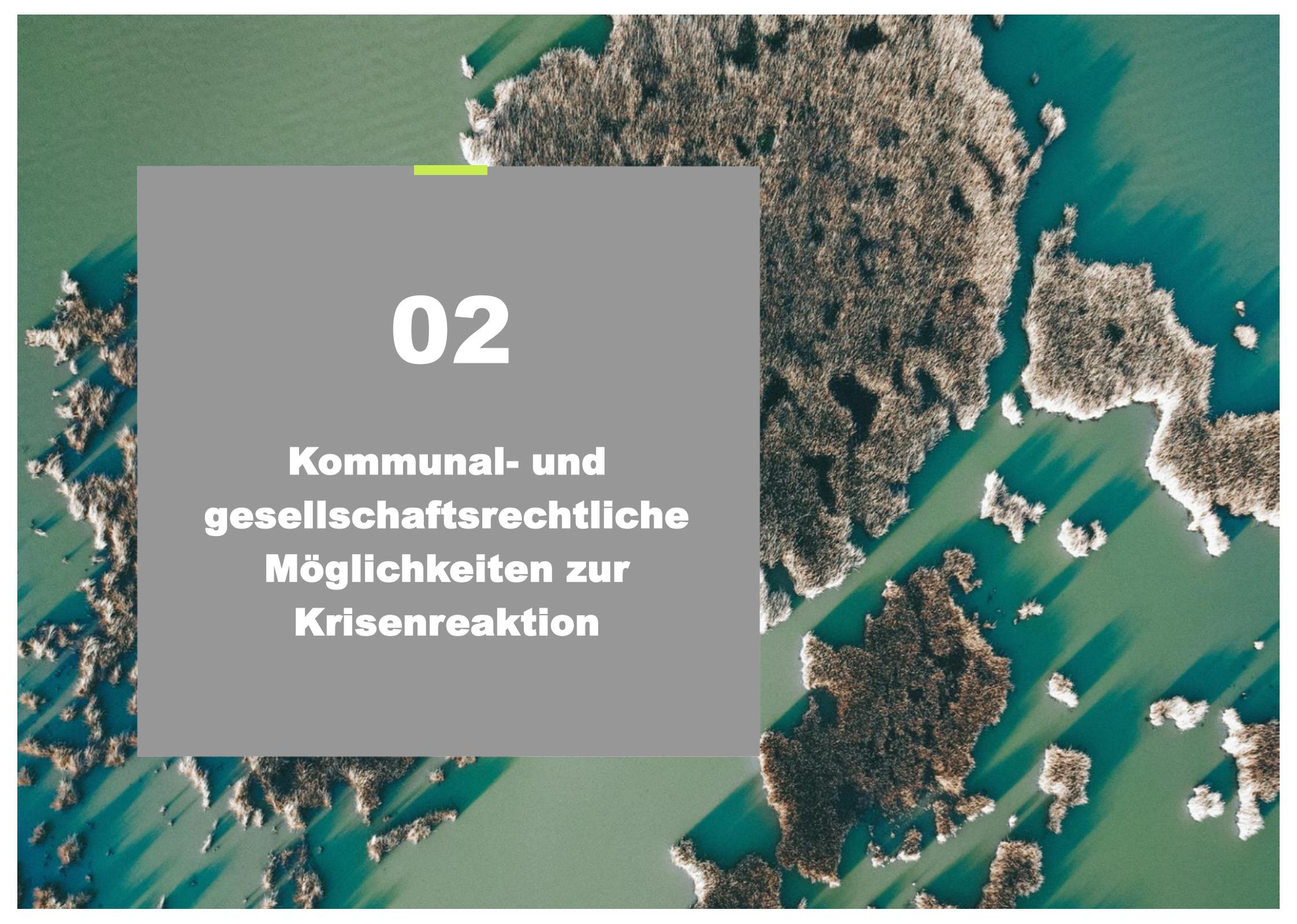
- Gaslieferant passt Preis nach § 24 EnSiG ggü. Wärmeversorger an

Der Wärmeversorger kann:

- „vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht“
- „frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung“ ausüben
- „auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde“



- **Keine direkte Weitergabe der Mehrkosten, sondern Bindung an Preisgleitklausel**
- **Sonderkündigungsrecht des Kunden zum Ende des Jahres der Preiserhöhung (dadurch vorzeitige Beendigung langfristiger Verträge?)**
- **Umfassende Hinweis und Informations- und Preisüberprüfungspflichten**



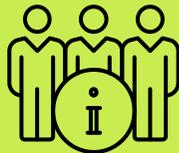
# 02

## **Kommunal- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten zur Krisenreaktion**



# Krisenreaktion im Lichte des Kommunal- und Gesellschaftsrechts

**Handlungsfähigkeit durch schnelle und zugleich rechts-sichere Maßnahmen aufrechterhalten!**



**Notfallmaßnahmen erfordern ein schnelles Handeln aller gesellschafts- und kommunalrechtlich einzubeziehenden Organe!**

- Geschäftsführung
- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Bürgermeister
- Gemeinderat

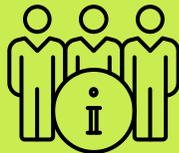
**Rechtliche Prüfungspunkte:**

1. Kurzfristige Gremiensitzungen,
2. Eilentscheidungsrechte,
3. Vorratsbeschlüsse



# Krisenreaktion im Lichte des Kommunal- und Gesellschaftsrechts

**Handlungsfähigkeit durch schnelle und zugleich rechts-sichere Maßnahmen aufrechterhalten!**



**Der Gesellschaftsvertrag bestimmt die Richtung für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung!**

- a) Kurzfristige Gremiensitzungen durch Verzicht aller Mitglieder auf Form und Frist der Einberufung (idR. +)
- b) Sitzungen per Videokonferenz (ältere Satzungen -)
- c) Hybride Sitzungen (ältere Satzungen -)
- d) Umlaufverfahren (i.d.R. +)

**Rechtliche Prüfungspunkte:**

- Versorgungsbedingungen und Tarife
- Darlehensaufnahme
- Beteiligungsrechte in Tochtergesellschaften

Praxistipp: Satzung krisensicher ausgestalten!



# Krisenreaktion im Lichte des Kommunal- und Gesellschaftsrechts

**Handlungsfähigkeit durch schnelle und zugleich rechtssichere Maßnahmen aufrechterhalten!**

## **Gemeinderatsbeschluss in eilbedürftigen Angelegenheiten**

→ Die Gemeindeordnungen sehen in Notfällen die Einberufung des Gemeinderates ohne Form und Frist vor (allerdings sehr restriktiv!)

→ Ist eine solche Sitzung ohne Form und Frist nicht mehr rechtzeitig möglich, steht der Verwaltungsleitung bei unaufschiebbaren dringlichen Angelegenheiten (= erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen) ein Eilentscheidungsrecht zu (vgl. § 43 Abs. 4 GO BW, Art. 37 Abs. 3 GO BAY, § 70 Abs. 3





# Krisenreaktion im Lichte des Kommunal- und Gesellschaftsrechts

**Handlungsfähigkeit durch schnelle und zugleich rechtssichere Maßnahmen aufrechterhalten!**

## **Kluge Vorsorge durch Vorratsbeschlüsse**

Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Gemeinderat können Vorratsbeschlüsse fassen!

→ Vorteile: Ein bestimmtes Handeln der jeweiligen Organe ist bereits gesellschafts- und/oder kommunalrechtlich legitimiert. Gremiensitzungen können entsprechend „sauber“ durchgeführt werden.

→ Vorratsbeschlüsse sind grds. unabhängig von der Rechtsform zulässig, die Rechtssicherheit erfordert aber Vorsicht hinsichtlich der konkreten Formulierung (Reichweite und Bedingung)!





# Krisenreaktion im Lichte des Kommunal- und Gesellschaftsrechts

## Beihilferechtliche Implikationen!

### Beihilfethema beherrschen!

Finanzielle Unterstützung kommunaler Gesellschafter unterliegen den allgemeinen beihilfenrechtlichen Spielregeln, so dass die vorhandenen Spielräume genutzt werden sollten!

- „Private-Investor-Test“ (Nachweis marktkonformen Verhaltens)
- „De-minimis“ – Hilfen (200 TEUR während der letzten 3 Jahre)
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (ggf. verkürzte Notifizierung)

Prüfung der Gestaltungsspielräume im Einzelfall!





# Gasmanngelage und steuerlicher Querverbund

## Exkurs zum steuerlichen Querverbund



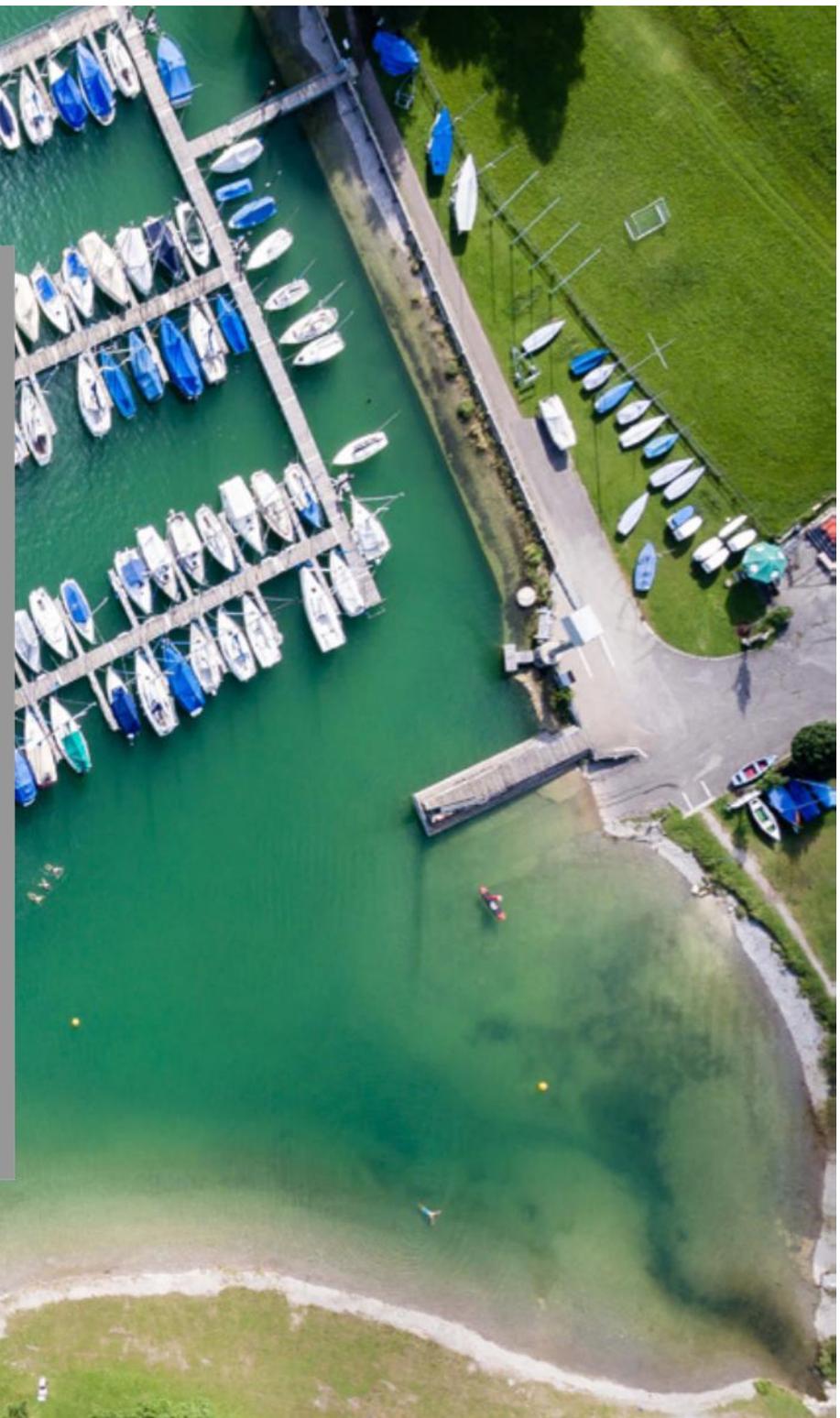
### Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit

Hintergrund:

- Die Entwicklungen auf dem Gasmarkt führen dazu, dass die (bisher nachgewiesene) Wirtschaftlichkeit der BHKW als Bindeglied zwischen Bädern und Energieversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann!
- Bindungswirkung bestehender verbindlicher Auskünfte steht zur Debatte!
- „Sicherung“ durch entsprechende Anweisungen auf Bundesebene (Parallele zu Corona) noch nicht bekannt, aber nach unserer Einschätzung zu erwarten.

# 03

**Langfristige Auswirkungen  
einer "Gasmangellage" auf  
die Gasbeschaffung und  
den Vertrieb**





# Lieferkette Gas



## Bisherige Risiken (ohne Gasmangellage)



- Beschaffungsrisiken aufgrund Preisvolatilitäten (Bezugskostensteigerung können nicht / nicht rechtzeitig weiter gegeben werden)
- Ungeplanter Kundenzuwachs in der Grundversorgung
- Ungeplanter Verlust von Kunden
- Insolvenzrisiken
- Risiko von Kundenbeschwerden / gerichtliche Überprüfung von Preisanpassungen
- Verbot der Margenausweitung bei Bestandsverträgen



# Zusätzliche Risiken durch Gasmangellage

## (Weitere) Eingriffe in die Vertragsfreiheit



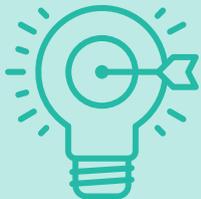
- Vorlieferant kann kurzfristig Preise anpassen (§ 26 EnSiG)
- Zahlung eines finanziellen Ausgleichs (§ 26 EnSiG)
- Erschwerte Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten (§ 27 EnSiG)
- Hohe rechtlichen Anforderungen an die Weitergabe von eigenen Kostensteigerungen an die Endverbraucher

## Folge



- Beschaffungskosten und Beschaffungsmenge sind (noch) schwerer zu prognostizieren
- Abnahmeseitige Risiken steigen:
  - Einstellung der Produktion
  - Ausfall von Kunden

# Ausblick



- Wie wird sich die Vertriebslandschaft unter der derzeitigen Rahmenbedingungen verändern?
- Welche Rolle können Stadtwerke in der geänderten Vertriebslandschaft einnehmen?
- Welche Prozesse sollen zwingend optimiert werden?



# Ihre Ansprechpartner



---

**Dr. Steffen Knepper**

Partner  
Rechtsanwalt

+49 211 6901-2303  
steffen.knepper@bakertilly.de

Baker Tilly  
Cecilienallee 6-7  
40474 Düsseldorf

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



---

**Christopher Siebler**

Director  
Rechtsanwalt

+49 711 933046-442  
christopher.siebler@bakertilly.de

Baker Tilly  
Calwer Straße 7  
70173 Stuttgart



---

**Jan Diehm**

Director  
Rechtsanwalt

+49 711 933046-446  
jan.diehm@bakertilly.de

Baker Tilly  
Calwer Straße 7  
70173 Stuttgart



## Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly  
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf  
T +49 211 6901-0  
info@bakertilly.de  
www.bakertilly.de